

Merkblatt Kinderschutz

für vorschulische Bildungs- und
Betreuungseinrichtungen

Information
Vorgehen in der Praxis
Adressen und Links

Kompetenzzentrum

KINDERSCHUTZ
VORARLBERG

Was bedeutet Kinderschutz?	4
1. Begriffsklärung	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Schutzpflicht der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft (BH)	
2.2 Mitteilungspflicht gem. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz	
3. Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4. Wie lässt sich Kindeswohlgefährdung erkennen?	10
5. Vorgehen in der Praxis	11
5.1 Grundsätzliches	
5.2 Im Einzelfall	
6. Zusammenarbeit	16
7. Fachstellen und Adressen	17
8. Links zu Downloads	18

Was bedeutet Kinderschutz?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass sie vor Gewalt und anderen Formen der Gefährdung geschützt werden.

In erster Linie haben die Eltern oder die sonst mit der Erziehung betrauten Personen das Recht und die Pflicht, das Kind zu fördern und vor Gefährdungen zu schützen.

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, braucht es aber die Unterstützung aller. Fachkräfte müssen dann zum Schutz des Kindes beitragen und die notwendigen Maßnahmen setzen.

Die vorliegende Broschüre will Sie dabei unterstützen. Die aufbereiteten Informationen helfen Ihnen, Gefährdungen des Kindeswohls klar zu erkennen. Sie zeigt Ihnen Ihre Handlungskompetenzen auf und gibt Ihnen Sicherheit bei weiteren Schritten.

Kindeswohl

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum [...],
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes,
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern, [...]
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben.“ § 138 ABGB

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung voraussehen lässt.

In einem solchen Fall sind die Fähigkeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten und ihre Bereitschaft, gegenzusteuern, von zentraler Bedeutung. Sind diese in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden oder die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen?

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt

Rechtsgrundlagen finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. [...]“ § 137 (2) ABGB

2.1 Schutzpflicht der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft (BH)

„Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Eltern und die sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.“ § 1 (3) L-KJHG

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der BH nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind wir alle gefordert.

Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der BH vor. Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

2.2

Mitteilungspflicht gem. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der BH mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten.

Die Mitteilungspflicht betrifft auch Personen, die freiberuflich Bildung und Betreuung von Kindern übernehmen.

Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Sie können dazu das Mitteilungsfomular (siehe Links zu Downloads) verwenden.

Es ist sinnvoll, die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der BH zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Bitte beraten Sie sich bei Unsicherheiten mit einer externen Fachstelle.

Häufig treten verschiedene Formen von Gewalt in Kombination auf und/oder begünstigen andere.

Vernachlässigung

Sorgeverantwortliche Personen müssen die physische und psychische Versorgung des Kindes sicher stellen. Versäumen sie dies andauernd oder wiederholt, so spricht man von Vernachlässigung.

Dazu zählen z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht.

Anzeichen sind z.B. Wachstumsstörungen, Leistungsrückstände, Defizite und Auffälligkeiten im Sozialverhalten.

Körperliche oder physische Gewalt

Körperliche oder physische Gewalt umfasst alle Handlungen, welche die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können - auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind.

Dazu zählen z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte.

Anzeichen sind z.B. Blutergüsse, Striemen, Brandwunden, Würgemale und Quetschungen.

Seelische oder psychische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt umfasst jede wiederholte, teils mutwillige Handlung, verbale Äußerung und Verhaltensform, die dem Kind das Gefühl gibt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Dazu zählen z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen.

Anzeichen sind z.B. Enkopresis, langsame Sprachentwicklung, Ambivalenz, Affektstörungen.

Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man jede Handlung einer Person mit, vor oder an einem Kind, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dient.

Dazu zählen z.B. das gemeinsame Betrachten von pornografischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation.

Anzeichen sind z.B. Blutergüsse, Blutungen oder Rötungen im Genitalbereich oder am Anus, Ausfluss, das Wiederholen von sexuellen Handlungen mit oder an anderen Kindern oder Puppen sowie nicht altersgerechtes sexuelles Wissen.

4. WIE LÄSST SICH KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ERKENNEN?

KI
VO

Eindeutige, unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Dabei müssen Belastungen/Risiken genauso beachtet werden wie vorhandene Ressourcen/Schutzfaktoren.

Schutzfaktoren

Schutzfaktoren sind Ressourcen, die einem Kind helfen, mit Belastungen besser umzugehen. Sie heben jedoch die Kindeswohlgefährdung nicht auf.

Kindliche Ressourcen können sein:

- *eine verlässliche Beziehung zumindest zu einer Vertrauensperson („sichere Bindung“),*
- *ein aktives und kontaktfreudiges Temperament („Widerstandsfähigkeit“),*
- *ein positives Selbstwertgefühl („ich kann was“).*

Risikofaktoren

Risikofaktoren sind Belastungen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen. Diese sind jedoch nie ein Beleg dafür.

Belastungen können sein:

- *ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes,*
- *schwere Partnerschaftskonflikte der Eltern/Erziehungsberechtigten,*
- *Suchterkrankung eines Elternteils/Erziehungsberechtigten,*
- *schwierige wirtschaftliche Verhältnisse einer Familie.*

Der **Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz** (zu beziehen über das Kompetenzzentrum Kinderschutz Vorarlberg) hilft Risiken zu erkennen, indem die eigenen Wahrnehmungen strukturiert erfasst werden.

5.1 Grundsätzliches

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie MitarbeiterInnen im Anlassfall vorgehen sollen.

Stellen Sie sicher:

- ***Entscheidungen werden nicht alleine getroffen.***
- ***Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt.***
- ***Vernetzung mit externen Fachstellen bestehen schon vor dem Anlassfall.***
- ***Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.***

Achten Sie auf das betroffene Kind:

- ***Hören Sie ihm zu, aber fragen Sie es nicht aus.***
- ***Machen Sie ihm (oder anderen Beteiligten) keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können (z.B. „Ich werde niemandem etwas sagen“).***
- ***Ermöglichen Sie dem Kind regelmäßigen Kontakt zu der Person, der gegenüber es sich geäußert hat.***
- ***Das Kind soll (z.B. aus Loyalität gegenüber seinen Eltern/Erziehungsberechtigten) nicht über das weitere Vorgehen entscheiden. Es sollte jedoch altersgemäß zumindest informiert werden.***

Im Zweifel ist für den Schutz des Kindes zu entscheiden.



* KJH: Kinder- und Jugendhilfeabteilung der BH

Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, muss zuerst eingeschätzt werden, ob es sich um einen **Notfall** (akute Kindeswohlgefährdung) oder einen **Verdachtsfall*** (mögliche Kindeswohlgefährdung) handelt. Davon leiten sich die weiteren Schritte ab.

- a) Im **Notfall** sind **Sofortmaßnahmen einzuleiten**.
- b) Im **Verdachtsfall** kann das weitere Vorgehen **sorgfältig geplant** werden.

Sexuelle Gewalt gegen ein Kind

Die Kinder- und Jugendhilfe der BH klärt die Gefährdung in Zusammenarbeit mit einer externen Facheinrichtung und der Exekutive ab. Damit soll sichergestellt werden, dass:

- **bei Bedarf notwendige Begleitmaßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden können.**
- **speziell geschulte Personen den möglichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren.**
- **speziell geschulte Personen die Befragung des Kindes durchführen (und diese nicht durch frühere Befragungen erschwert wird).**
- **mögliche Beweise gesichert werden.**

* wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen.

a) Notfall/akute Kindeswohlgefährdung

Die Gegebenheiten bestimmen das Vorgehen.

- *Stellen Sie bei körperlichen Verletzungen die medizinische Versorgung sicher.*
- *Benachrichtigen Sie umgehend Ihr Team und die Leitung der Einrichtung.*
- *Informieren Sie sofort die zuständige Kinder- und Jugendhilfe der BH vorab telefonisch und anschließend auch schriftlich über alle Wahrnehmungen (Mitteilungspflicht § 37 B-KJHG). Die Kinder- und Jugendhilfe der BH übernimmt nun die Fallführung, leitet eine Gefährdungsabklärung ein und legt die weitere Vorgehensweise (Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten,...) fest. Wenn Sie im Rahmen der Gefährdungsabklärung um Zusammenarbeit ersucht werden, besteht für Sie und Ihre Einrichtung Mitwirkungspflicht (§ 17 L-KJHG).*
- *Informieren Sie den Träger der Einrichtung (z.B. die Gemeinde) sowie die zuständige Fachaufsicht im Amt der Landesregierung über den Anlass und über den weiteren Verlauf (je nach Absprache).*

b) Verdachtsfall/mögliche Kindeswohlgefährdung

Das weitere Vorgehen ist den Gegebenheiten anzupassen.

Achten Sie auf eine sorgfältige Dokumentation

- *Halten Sie wichtige Beobachtungen mit Datum fest.*
- *Dokumentieren Sie Äußerungen und Gesten des Kindes möglichst wortgetreu und genau.*
- *Bewahren Sie die Dokumentation unzugänglich für Dritte auf.*

Informieren Sie die Leitung und das Team über Ihre Wahrnehmungen

- *Tragen Sie niemals so schwerwiegende Beobachtungen alleine.*

Sammeln Sie Informationen

- *Verwenden Sie den Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, um Ihre Wahrnehmungen zu strukturieren und um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Es ist jedoch nicht Ihre Aufgabe, Ermittlungen durchzuführen.*

Vereinbaren Sie eine Fallberatung

- *Beraten Sie Ihre Wahrnehmungen und Ihre fachliche Einschätzung mit Ihrer Leitung und Ihrem Team z.B. in Form einer kollegialen Fallberatung.*
- *Nehmen Sie bei Bedarf eine (anonyme) Fallberatung mit einer externen Fachstelle (ifs-Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe der BH) in Anspruch.*

Stellen Sie Überlegungen zur weiteren Vorgangsweise an

- *Wie kann Ihre Einrichtung das Kind und, falls notwendig, auch seine Eltern/Erziehungsberechtigten unterstützen?*
- *Welche weiterführenden Maßnahmen sind darüber hinaus notwendig?*
- *Soll eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe der BH zur Unterstützung der Familie erfolgen? Sinnvoll ist es, diese Mitteilung vorab mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu besprechen. Sie muss auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohls unerlässlich ist.*
- *Erstellen Sie einen Zeitplan.*

Prüfen Sie über den gesamten Verlauf, ob die gesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls sinnvoll und ausreichend sind.

Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- *Bereiten Sie sich auf Gespräche gut vor.*
- *Prüfen Sie, ob zumindest ein Elternteil/ein(e) Erziehungsberechtigte(r) die Gefährdung des Kindes realistisch einschätzt und verlässlich imstande ist, das Kind (vor einer erheblichen Gefährdung durch Dritte) effektiv zu schützen.*
- *Prüfen Sie, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit bereit sind.*
- *Prüfen Sie, ob Vereinbarungen von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingehalten werden.*

Zusammenarbeit mit dem ifs-Kinderschutz

- *Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung.*

Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe der BH

- *Halten Sie schriftlich fest, wenn Sie in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben übernehmen.*
- *Informieren Sie die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Vereinbarung.*
- *Besprechen Sie mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Ihren Bericht vor der Übermittlung, sofern dies zum Schutz des Kindes möglich ist.*

Zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der BH ist es, die Eltern/Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder die Eltern/Erziehungsberechtigten eine solche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, stehen Erziehungshilfen bereit.

Nur wenn es zum Schutz eines Kindes unumgänglich ist, muss die Kinder- und Jugendhilfe auch gegen den Willen der Eltern/Erziehungsberechtigten intervenieren.

7. FACHSTELLEN und ADRESSEN

KI
VO

Die angeführten Einrichtungen bieten Information und Hilfestellung.
Zögern Sie nicht, in begründeten Verdachtsmomenten Kontakt aufzunehmen!

ifs-Kinderschutz

Psychologische Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Vorarlberg T: 05/1755 505; E: kinderschutz@ifs.at

Kinder- und Jugendhilfe der BH

(ehemals Abteilung Jugendwohlfahrt)

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

BH Bludenz T: 05552/6136-51514; E: bhbludenz@vorarlberg.at

BH Bregenz T: 05574/4951-52516; E: bhbregenz@vorarlberg.at

BH Dornbirn T: 05572/308-53513; E: bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Feldkirch T: 05522/3591-54518; E: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen
Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH. Broschüren und Infomaterial zum Thema Kinderrechte.

Vorarlberg T: 05522/84900; E: kija@vorarlberg.at

8. LINKS ZU DOWNLOADS

KI
VO

Folgende Dokumente können unter **www.kivo.at** heruntergeladen werden:

- *Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung*
- *KooperationspartnerInnen für Einrichtungen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung*
- *Unterstützungsangebote für Eltern/Erziehungsberechtigte*
- *Merksblatt Kinderschutz*

Wir bedanken uns für die Mitarbeit bei der Überarbeitung des Merksblatts beim Institut für Sozialdienste, bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft, der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften, der Servicestelle für Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren, beim Verein Tagesbetreuung und bei der Vorarlberger Landesregierung bei den Fachbereichen Familypoint, Kindergarten sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Impressum:

Herausgeber: Kompetenzzentrum Kinderschutz Vorarlberg

ZVR: 136105533, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch (AT), Stand: Juni 2014

+43 (0) 5522 383 88, www.kivo.at, office@kivo.at

Layout: tm-hechenberger.com

KI

VO